

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 23. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2021)

zum Thema:

Anbringen von Plakaten außerhalb von Wahlkämpfen

und **Antwort** vom 03. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jul. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28007
vom 23. Juni 2021
über Anbringen von Plakaten außerhalb von Wahlkämpfen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage lässt großen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Art der hier angesprochenen Plakate und der Definition des öffentlichen Raums. Weiterhin betrifft sie Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Frage 1:

Welche Stellen sind in den Bezirksämtern für die Genehmigung für das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Raum außerhalb von Wahlen zuständig?

Antwort zu 1:

Für den Bereich des öffentlichen Straßenlandes und der öffentlichen Grünanlagen sind die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter zuständig. Lediglich im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf liegt die Zuständigkeit für die Anbringung und Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Straßenland beim Ordnungsamt.

Frage 2:

Welche Genehmigungen wurden dazu jeweils in den Bezirken im Jahr 2021 erteilt und auf welcher Rechtsgrundlage? Wer waren jeweils die Antragstellenden?

Antwort zu 2:

Das Aufstellen von Großflächenplakat-Stellwänden (sogenannte Wesselmanntafeln) im öffentlichen Straßenland bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 2a und § 13 Berliner Straßengesetz. Für die übrigen Plakate im Rahmen von Volksbegehren, Bürgerbegehren, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden ist eine Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Absatz 2a Berliner Straßengesetz und für sonstige Plakate gemäß § 11 Absatz 1 Berliner Straßengesetz erforderlich.

Bezirk	Genehmigungen 2021
Charlottenburg-Wilmersdorf	Plakate an Lichtmasten für die Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“
	25 Großwerbetafeln für den CDU-Landesverband Berlin
Friedrichshain-Kreuzberg	keine Angabe
Lichtenberg	Fehlanzeige
Marzahn-Hellersdorf	Plakate im Rahmen des Volksbegehrens „Deutsche Wohnen und Co enteignen“ für die Trägerin des Volksbegehrens (Stadtteilbüro Friedrichshain)
	Plakate für den Dino-Zirkus
Mitte	Plakate an Lichtmasten für die Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“
Neukölln	Plakate im Rahmen des Volksbegehrens „Deutsche Wohnen und Co enteignen“ für den Initiator des Volksbegehrens und für die CDU
Pankow	Plakate an Lichtmasten im Rahmen des Volksbegehrens „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ für die Trägerin des Volksbegehrens (Stadtteilbüro Friedrichshain)
Reinickendorf	Plakate an Lichtmasten für das Hüpfburgenland Berlin
	Plakate an Lichtmasten für die Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“
Spandau	keine Angabe
Steglitz-Zehlendorf	Plakate im Rahmen des Volksbegehrens „Deutsche Wohnen & Co enteignen“
	Plakat für eine Partei im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung
Tempelhof-Schöneberg	Großwerbetafeln im Rahmen des Volksbegehrens „Deutsche Wohnen enteignen“ und für die CDU
	Plakat für die Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“
	Plakate für Zirkusse

Treptow-Köpenick	Plakate im Rahmen des Volksbegehrens „Deutsche Wohnen und Co enteignen“ für die Initiative „Deutsche Wohnen & Co enteignen“ (Stadtteilbüro Friedrichshain)
	Plakate für Zirkusse

Frage 3:

Welche Genehmigungen wurden dazu jeweils in den Bezirken im Jahr 2021 nicht erteilt und auf welcher Rechtsgrundlage? Wer waren jeweils die Antragstellenden?

Antwort zu 3:

In Pankow wurden ein Werbeplakat für ein Corona-Testzentrum für die Firma Omega Comp.Trade GmbH sowie ein Werbeplakat für ein Fitnessstudio der Firma Clever Fit Berlin Buch abgelehnt. In Steglitz-Zehlendorf wurden zwei Hinweisplakate auf Veranstaltungen des CDU-Kreisverbandes Steglitz-Zehlendorf abgelehnt. Dem Bezirksamt Mitte von Berlin sind keine Angaben möglich. Die übrigen Bezirksämter von Berlin melden Fehlanzeige.

Eine Sondernutzungserlaubnis ist gemäß § 11 Absatz 2 Berliner Straßengesetz zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Werbeanlagen im Rahmen von Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind gemäß § 11 Absatz 2a Berliner Straßengesetz lediglich sieben Wochen vor bis eine Woche nach dem Abstimmungstag erlaubnisfähig, Werbeanlagen für Volksbegehren und Bürgerbegehren nur für die Dauer der Eintragsfrist gemäß § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Frist.

Das Land Berlin hat bestimmte Werberechte im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen ausschließlich an die Gewinner der vorausgegangenen Ausschreibung vergeben. Anträge von Dritten für die betreffenden Werbeformate sind daher grundsätzlich abzulehnen.

Berlin, den 03.07.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz